



## Presseinformation

zur 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 25.06.2014

### TOP 6

#### Schülercoaching gem. § 13 SGB VIII

##### **Sachverhalt:**

##### **Ausgangssituation**

Im Jahr 2005 wurde durch Herrn Peter Held das Projekt „Schülercoaching“ in Cadolzburg gegründet. Seit nunmehr ca. acht Jahren richtet sich die Stiftung „Der Schülercoach“ hauptsächlich an Schüler/innen der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe an den Mittelschulen und dem Förderzentrum im Landkreis Fürth sowie an junge Menschen in der Phase des Ausbildungsbeginns. Das Projekt verfolgt das Ziel diese jungen Menschen auf dem Weg von der Schule in den Beruf und in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten. Gerade in dieser Lebensphase müssen die Jugendlichen sehr viele Herausforderungen meistern (berufliche Orientierung, Schulabschluss, Abnabelung vom Elternhaus, Identitätsfindung usw.), sodass eine dauerhafte und unterstützende Begleitung durch einen unabhängigen Dritten zu einer positiven Entwicklung und einem stabilen Selbstwert beitragen kann. Das gilt umso mehr für junge Menschen, die in der Familie und/oder Schule nicht die Unterstützung oder auch Geborgenheit erleben, die für ihre persönliche Entwicklung notwendig wäre. Wie die allgemeine Fallzahlenentwicklung im Rahmen der Jugendhilfe, der Anstieg an Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen und die Veränderung des häuslichen sozialen Umfelds zeigen, sind mittlerweile viele Schüler/innen auf außerhäusliche Begleitung angewiesen und es muss von einem steigenden Unterstützungsbedarf ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang hat die Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII die Aufgabe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung“ zu fördern, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, [...] vor Gefahren für ihr Wohl“ zu schützen, sowie „positive Lebensbedingungen für junge Menschen [...] zu erhalten oder zu schaffen.“ Konkretisiert wird dieser gesetzliche Auftrag in § 13 Abs. 1 SGB VIII für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen – insbesondere im Hinblick auf die schulische und berufliche Ausbildung: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Die Arbeit des Schülercoachings ist aufgrund des oben ausgeführten steigenden jugendhilferechtlichen Bedarfs und unter der Voraussetzung der festen Einbindung einer sozialpädagogischen Fachkraft sowie der Einhaltung weiterer Qualitätsstandards entsprechend den Vorgaben des Jugendamtes als Pflichtaufgabe im Rahmen der sozialpädagogischen Hilfe im Sinne des § 13 SGB VIII zu werten. Im Vergleich zu anderen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit handelt es sich hierbei um eine kostengünstige und nachhaltige Lösung. Zwar existieren in Deutschland bislang noch keine Studien zur Wirksamkeit, doch die Erfahrungswerte sowohl im

Landkreis Fürth als auch bundesweit sowie Studien aus der USA zeigen, dass bei Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen durch das Schülercoaching effektiv und nachhaltig unterstützt werden können.

Am 01. April 2014 gab es im Rahmen des Schülercoachings landkreisweit 58 aktive Tandems. Dies bedeutet, dass 58 junge Menschen jeweils von einem ehrenamtlichen Schülercoach begleitet werden. Laut dem Koordinator Herrn Peter Held gibt es aufgrund der Veränderung des häuslichen sozialen Umfeldes und des somit gestiegenen Unterstützungsbedarfs zukünftig ca. 280 Schüler/innen im Landkreis Fürth, bei denen ein Bedarf für eine entsprechende Begleitung vorhanden ist. Somit soll im Laufe der nächsten Jahre eine entsprechende Anzahl von Ehrenamtlichen akquiriert werden. Der damit verbundene administrative Aufwand und die im Rahmen der Qualitätsstandards erforderliche Beratung/Begleitung der Ehrenamtlichen durch eine pädagogische Fachkraft können nur hauptberuflich bewältigt werden.

Im Rahmen des Fortschreibungsprozesses des Jugendhilfeplans wurde bereits im Unterausschuss „Runder Tisch Familie“ über den dargestellten Bedarf diskutiert und beraten. Das Gremium war sich darüber einig, dass im Rahmen der Maßnahmenempfehlungen vorgeschlagen wird, dass „unter der Voraussetzung der Einhaltung verschiedener jugendhilferechtlicher Qualitätskriterien [...] der Landkreis Fürth finanziell die Einbindung von hauptberuflichem Personal in das Schülercoaching nach dem „Cadolzheimer Modell“ im Rahmen einer zentralen administrativen und beratenden Stelle“ unterstützt.

Nachdem aufgrund der Zunahme an Verhaltensauffälligkeiten, der steigenden Fallzahlen im Rahmen der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Entwicklung ein jugendhilferechtlicher Bedarf gesehen wird, dem mit dem Projekt „Schülercoaching“ landkreisweit auf verhältnismäßig kostengünstige Weise wirksam begegnet werden kann, wurde in Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Initiator Herrn Peter Held sowie zwei weiteren derzeit aktiven Schülercoachs der folgende konzeptionelle Rahmen ausgearbeitet, innerhalb dessen eine zukünftige Kooperation nach § 13 SGB VIII denkbar ist.

### **Qualitätsstandards**

Zur Sicherstellung der fachlichen Anforderungen im Rahmen des § 13 Abs. 1 SGB VIII wurden folgende Qualitätskriterien und Vereinbarungen formuliert:

- mind. ½ Stelle Sozialpädagoge oder vergleichbare Qualifikation (insbesondere zur fachlichen Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen sowie zur Konzipierung und Weiterentwicklung des Projekts)
- Eignungsgespräch mit Bewerbern, die ehrenamtlich als Schülercoach tätig werden möchten
- Verpflichtende Einführungsveranstaltung für neue Schülercoachs (hierzu ist eine Konzepterstellung unter Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ notwendig)
- Coachs nehmen mind. an einer Fortbildung pro Jahr teil
- Coachs nehmen regelmäßig Supervision in Anspruch (mind. 2x jährlich bei einer Fachkraft mit entsprechender Qualifikation), regelmäßiger Erfahrungsaustausch
- Vereinbarung zu § 8a SGB VIII (Kinderschutz) und § 72a SGB VIII (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis)
- Vereinbarung zum Datenschutz / zur Schweigepflicht
- Bereitschaft zur Qualitätsentwicklung
- Entwicklung eines Berichtswesens
- ca. halbjährliche Gespräche mit dem Kreisjugendamt
- monatliche oder quartalsweise Meldung der aktiven Tandems

### **Finanzierung**

Nach Einschätzung von Herrn Held belaufen sich die Kosten vorerst voraussichtlich auf ca. 110.000 € pro Jahr (ca. 6000 € für Miete, ca. 78.000 € für Personalkosten, ca. 2000 € für Training & Weiterbildung der ehrenamtlichen Coachs, ca. 20.000 € für Werbematerialien/ Öffentlichkeitsarbeit, ca. 4000 € für Sonstiges (Bürokosten, Fahrtkosten usw.). Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt vor, dass ein Teil dieser Kosten durch den Landkreis Fürth im Rahmen

einer Fallpauschale übernommen wird. Die Höhe der Finanzierung durch den Landkreis richtet sich dabei nach der Anzahl der jeweils aktiven Tandems (= Schüler, die zum jeweiligen Stichtag von einem Coach begleitet werden).

Pro Tandem wäre aus Sicht des Jugendamts eine Fallpauschale von ca. 50 € angemessen. Bei derzeit 58 aktiven Tandems würde die Förderung durch den Landkreis pro Jahr momentan ca. 35.000 € betragen. Da jedoch eine steigende Nachfrage erwartet wird und weitere ehrenamtliche Coaches akquiriert werden sollen, müsste die Förderung durch den Landkreis Fürth dann zukünftig entsprechend der Anzahl der jeweils aktiven Tandems angepasst werden. Da die finanzielle Beteiligung nicht nur über den Landkreis erfolgen soll, wird sich Herr Held um weitere Fördermittel bemühen. Die Umsetzung des Projektes kann jedoch nur stattfinden, wenn diese Bemühungen in Zusagen münden, da die Kosten des Projekts nicht allein durch den Landkreis Fürth und die Stiftung „Der Schülercoach“ bewältigt werden können. Im Gegenzug würde die Fallpauschale entsprechend reduziert, sofern unerwartet hohe zusätzliche Fördermittel fließen sollten und die vom Landkreis für jedes aktive Tandem gewährte Fallpauschale zukünftig das tatsächliche Defizit überschreiten sollte.

### **Projektträger**

Als Träger des Projekts bietet sich die Stiftung „Der Schülercoach“ an, über die auch das Personal angestellt werden soll. Im Rahmen der o.g. vorgesehenen Qualitätsstandards wird ein enger Austausch mit dem Jugendamt bestehen, sodass der Projektverlauf engmaschig begleitet werden kann. Von Seiten der Stiftung wäre es wünschenswert, einen Büroraum bei einem gut erreichbaren und bekannten Träger anzumieten, um auf diese Weise zum einen eine zentrale Anlaufstelle in einem öffentlichen Gebäude anzubieten und zum anderen Kosten einzusparen und Synergien zu nutzen (Besprechungsraum, Kopierer usw.).

Entsprechend der Familienfreundlichkeitsprüfung stehen bei der Umsetzung des Projekts „Schülercoaching“ positive Auswirkungen auf junge Menschen hinsichtlich der notwendigen Betreuung und Begleitung im Vordergrund.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Aufgrund der allgemeinen Fallzahlenentwicklung im Rahmen der Jugendhilfe, des Anstiegs an Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen und der Veränderung des häuslichen sozialen Umfelds hält der Jugendhilfeausschuss den Ausbau des Schülercoachings im Rahmen des § 13 SGB VIII für notwendig.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, mit der Stiftung „Der Schülercoach“ einen Kooperationsvertrag zu entwerfen, der die in der Sitzungsvorlage dargestellten Rahmenbedingungen (Qualitätsstandards, Finanzierung, Projektträger) enthält.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt für 2015 und für die Folgejahre bereitzustellen, sofern die anderweitige Finanzierung gesichert ist.